



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Zustellungsurkunde

Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA
Glashüttenplatz 1 - 7
96355 Tettau

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	302	21.12.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Änderungsbescheid

- I. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Kronach vom 09.11.2022, Nr. 27 – 170/7, wird unter Abschnitt III Nr. 1.1 wie folgt geändert:

1.1 Technische Daten der Schmelzwannen

Wanne Nr.	2	3	5
Wannentyp	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	12-Eck-Elektrowanne
Luftvorwärmung	---	---	---
Schmelzglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas
Schmelzfläche	25 m ²	34 m ²	20 m ²
Schmelzleistung	50 t/d 2,08 t/h	75 t/d 3,125 t/h	55 t/d 2,29 t/h
Gesamtschmelzleistung	180 t/d		
Temperatur Schmelze	> 1 500 °C	> 1 500 °C	> 1 500 °C

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



Temperatur Ofenraum	< 300 °C	< 300 °C	< 300 °C
Brennstoff	Elektroenergie	Elektroenergie	Elektroenergie
Installierte elektrische Energie	3 000 kVA	4 500 kVA	4 500 kVA
Spezifischer Wärmebedarf	1,065 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,048 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,1 kWh/kg
Natriumnitrateinsatz	max. 0,45 %	max. 0,45 %	max. 0,45 %
Natriumsulfateinsatz	max. 0,92 %	max. 0,92 %	max. 0,92 %
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben

1.2 Technische Daten der Filteranlagen

Die nachstehend dargestellte Belegung der Filter mit den jeweiligen Wannen stellt die aktuelle Situation dar. Grundsätzlich sind auch andere Wannen-Filter-Kombinationen zulässig. Jede geplante Änderung hinsichtlich der Belegung eines Filters mit einer anderen Wanne ist dem Landratsamt Kronach mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Änderung mitzuteilen, sofern für die Änderung nicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Belegung	Wanne 2	Wanne 3
Hersteller	Vollert KG, Schwabach	Vollert KG, Schwabach
Typ	F1.60S/81, Bauart „T“	F 1.60 S/81, Bauart „T“
Art	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe
Anzahl der Filterkammern	1	1
Anzahl der Filterschläuche	60	60
Filterfläche	81 m ² (netto)	81 m ² (netto)
Filterflächenbelastung	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial	Polyacrylnitril/Dolanit Nadelfilz	Polyacrylnitril/Dolanit Nadelfilz
Art der Abreinigung	pneumatisch	pneumatisch
Art des Staubaustrages	Zellradschleuse	Zellradschleuse
Nennleistung des Saugzugventilators	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)
Saugzug-Typ	FEM 85/315/3000	FEM 58/285/3000
Saugzug-Art	Radialventilator	Radialventilator
Saugzug-Motorleistung	7,5 kW	7,5 kW
Saugzug-Gesamtpressung	31 kPa bei einer Dichte von 1,2 kg/m ³	28,5 kPa

1.4.2.1 Relevante Stoffe, maximal zulässige Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände:

- Akute Toxizität, Kat. 1 und 2,
- akute Toxizität, Kat. 3,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 1 und
- oxidierende Gase, Kat. 1

99 950 kg

1.4.2.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- | | |
|--|-----------|
| – Abschnitt 1: Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 | 1 100 kg |
| – Abschnitt 2: Akute Toxizität, Kat. 3 | 4 500 kg |
| Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung | 57 000 kg |
| – Abschnitt 3: Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung | 42 500 kg |

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

4.1.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- | | |
|--|-----------|
| – Abschnitt 1: E1: Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 | 1 100 kg |
| – Abschnitt 2: H2: Akut toxisch, Kat. 2 und Kat. 3 (inhalativ, oral) | 4 500 kg |
| Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung | 57 000 kg |
| – Abschnitt 3: Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung | 42 500 kg |

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

II. Ansonsten gilt der Genehmigungsbescheid vom 09.11.2022, Nr. 27 – 170/7, unverändert weiter.

III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

A.

Die Firma Heinz-Glas Produktions-GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 11.12.2023, eingegangen am 14.12.2023, die Erneuerung der Elektroschmelzwanne W2 verbunden mit der Erhöhung der Schmelzleistung von 45 t/d auf 50 t/d bei gleichzeitiger Verringerung der Schmelzleistung der Elektroschmelzwanne W5 auf 60 t/d auf 55 t/d, den Wegfall des Rohstoffes Natriumnitrat als Gesamtbestandteil, Änderungen bei den gelagerten Rohstoffmengen im Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Wegfall der Filteranlage „Lühr, Stadthagen“ als mögliche Ersatzfilteranlage nach § 15 BImSchG angezeigt.

Die angezeigten Änderungen bedürfen weder einer störfallrechtlichen Genehmigung noch stellen diese eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 BImSchG dar. Auch wenn es sich hier um unwesentliche Änderungen der Anlage handelt, erscheint es aus Gründen der Übersichtlichkeit sachgerecht, den Genehmigungsbescheid den aktuellen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

B.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich zum Erlass dieses Änderungsbescheides zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 KG. Da bereits mit der Freistellungserklärung des Landratsamtes Kronach vom 21.12.2023 für die Prüfung der Anzeige Gebühren erhoben worden sind, für den Erlass dieses Bescheides keine rechtliche Verpflichtung besteht und dieser ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit erlassen wird, erscheint eine Kostenfestsetzung unbillig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(S)

Hämmerling

¹ **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 202)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl S. 718)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl S. 128)

Hinweise

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist entsprechend fortzuschreiben. Der Feuerwehrplan ist anzupassen und die Feuerwehr über den geänderten Gefahrstoffbestand zu informieren.

a)

per E-Mail

thomas.krodel@reg-ofr.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme

b)

Überwachungsakt

Z. A. 170/7